

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 29.11.2018

Nummer 16

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet 6027-371 „Unkenbachaue mit Sulzheimer Gipshügel und Grettstädter Wiesen“ liegt vor

Anlage 2: Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019

Anlage 3: Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe, Landkreis Schweinfurt

Anlage 4: Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes von der Gemeinde Poppenhausen auf die Gemeinde Niederwerrn ab dem 01.01.2019

Anlage 5: Flurneuordnung und Dorferneuerung Forst 2 Änderung der Gemeinde- und Landkreisgrenze



Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet 6027-371 „Unkenbachaue mit Sulzheimer Gipshügel und Grettstädter Wiesen“ liegt vor

Am 06.09.2018 konnte der Managementplan „Unkenbachaue mit Sulzheimer Gipshügel und Grettstädter Wiesen“, der von der Regierung von Unterfranken in Zusammenarbeit mit Gebietskennern und Beteiligten erarbeitet und bei Öffentlichkeitsveranstaltungen diskutiert wurde, für abgeschlossen erklärt werden.

Der Plan wird weiterhin dauerhaft in den Gemeinden Schwebheim, Kolitzheim, Sulzheim und Grettstadt, im AELF Schweinfurt und im Landratsamt Schweinfurt zur Einsichtnahme verfügbar sein.

Hauptanliegen von NATURA 2000 ist es, das europäische Naturerbe zu bewahren und die Gebiete von europäischer Bedeutung in einem guten Zustand zu erhalten oder in einen solchen zu entwickeln. Hierzu werden in Bayern mit den Beteiligten vor Ort Managementpläne erarbeitet, die gemeinsam bei Öffentlichkeitsveranstaltungen besprochen und diskutiert werden.

Der Managementplan zeigt auf, welche Maßnahmen im NATURA 2000-Gebiet notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und deren Lebensräumen zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer und Pächter. Für diese begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot gegeben sind. Ziel ist es, vor allem im Rahmen von Förderprogrammen die im Plan vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen bzw. fortzuführen.

Für die zukünftige Umsetzung der Maßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt zuständig.

Die Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde, bedankt sich bei allen Beteiligten für die Kooperation und hofft auch bei der Umsetzung auf eine gute Zusammenarbeit.

gez.

Steinhoff, Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€ 140.100
und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€ 10.000 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf.....€ 140.000 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.6.2017 (30.06.2018 liegt noch nicht vor) der Mitgliedsgemeinden bzw. deren angeschlossener Gemeindeteile.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 15.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Kolitzheim, 26.09.2018

**Zweckverband Abwasserbeseitigung
Stammheim-Gruppe
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim**

gez.
Herbert
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 26.09.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 14.11.2018 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim, Rathausstraße 1, 97509 Kolitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 20.11.2018
Landratsamt Schweinfurt

gez.
Schmitt

**Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe, Landkreis Schweinfurt**

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe erläßt nach Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe vom 01.02./28.01./19.02 und 06.04.1974 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt Nr. 13/1974), zuletzt geändert mit Satzung vom 08.07.2014 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 30/2014 wird wie folgt ergänzt:

**§ 19a
Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem Verbandsmitglied, dessen Bürgermeister der jeweilige Verbandsvorsitzende ist. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält dieses Verbandsmitglied vom Zweckverband eine Entschädigung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. In beiderseitigem Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Kolitzheim, 26.09.2018

ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG
STAMMHEIM-GRUPPE

gez.

Herbert, Verbandsvorsitzender

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 16 vom 29.11.2018

Az.: 30-110/1/1-160, -168

**Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG);
Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes von der Gemeinde
Poppenhausen auf die Gemeinde Niederwerrn ab dem 01.01.2019**

Die Gemeinde Poppenhausen hat mit Beschluss vom 18.12.2017 gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG die Aufgaben des Standesamtes mit Wirkung vom 01.01.2019 auf die Gemeinde Niederwerrn übertragen. Die Gemeinde Niederwerrn hat ihrerseits mit Beschluss vom 29.01.2018 der Aufgabenübertragung zugestimmt. Alle beteiligten Gemeinden sind kreisangehörige Gemeinden des Landkreises Schweinfurt.

Zur näheren Regelung der Übertragung haben die Gemeinden Poppenhausen und Niederwerrn die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat als untere Aufsichtsbehörde über die beteiligten Standesämter für die Übertragung am 19.11.2018 die erforderliche Zustimmung erteilt.

Landratsamt Schweinfurt
Schweinfurt, den 19. November 2018

Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vereinbarung

**über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts
gemäß Art. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)**

zwischen

der **Gemeinde Poppenhausen**
vertreten durch **Herrn Ersten Bürgermeister Nätscher**
der **Gemeinde Poppenhausen**

und

der **Gemeinde Niederwerrn**
vertreten durch **Frau Erste Bürgermeisterin Bärmann**
der **Gemeinde Niederwerrn**

Präambel

Aufgrund Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung). Die Gemeinden Bergtheinfeld, Dittelbrunn, Euerbach, Geldersheim, Oerlenbach, Poppenhausen, Waigolshausen, Wasserlosen, Werneck und Niederwerrn haben sich zu einer Kommunalallianz zusammengeschlossen. Das Ziel ist es die interkommunale Zusammenarbeit zu aktivieren und zu stärken. Aus diesem Grund haben sich die Gemeinden Euerbach, Wasserlosen und Niederwerrn dazu entschlossen, die Aufgaben der Standesämter auf ein zentrales Standesamt „Oberes Werntal“ zu übertragen. Die Gemeinde Poppenhausen möchte nun ebenfalls die Aufgaben ihres Standesamtes, dem zentralen Standesamt „Oberes Werntal“ übertragen. Dem dient diese Vereinbarung.

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Poppenhausen vom 18.12.2017 und des Gemeinderates der Gemeinde Niederwerrn vom 29.01.2018 überträgt die Gemeinde Poppenhausen die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2019 auf die Gemeinde Niederwerrn („große“ Übertragung). **Die Gemeinde Niederwerrn als Rechtsträger des Standesamts Oberes Werntal erfüllt ab dem 01.01.2019 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Poppenhausen.**
- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der von der Gemeinde Poppenhausen zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen. Die Trauungen finden in der Regel am Sitz des Standesamtes Oberes Werntal in Niederwerrn statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch den, für die Vornahme von Eheschließungen, bestellten Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde Poppenhausen hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird dieser bei einer bereits in der Gemeinde Poppenhausen terminierten Eheschließung nach Absprache von einem Standesbeamten des Standesamtes „Oberes Werntal“ vertreten. Der Zugang zu dem in Poppenhausen gewidmeten Trauraum ist für solche Fälle sicher zu stellen.
- (3) Die Gemeinde Poppenhausen trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes Oberes Werntal in Niederwerrn abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Oberes Werntal nach Niederwerrn zurückgebracht werden.

§ 2

Kostenbeteiligung, Gebühreneinnahmen

- (1) a) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Poppenhausen an den Kosten des Standesamts Oberes Werntal beträgt jährlich 2,25 Euro je Einwohner zzgl. der jeweiligen Gebühren pro Einwohner für das Fachverfahren „Autista“ vom Verlag für Standesamtswesen. Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt zunächst bis 31.12.2018. Zum 31.12.2018 wird die Höhe der Kostenbeteiligung von der Gemeinde Niederwerrn erneut überprüft und kostendeckend festgelegt.

b) Die Geltungsdauer der Kostenbeteiligung verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn die Kostenbeteiligung nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.

c) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06.2016. Ebenso wird die Gebühr für das Fachverfahren „Autista“ vom Verlag für Landesamtswesen, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Wird die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung neu abgeschlossen oder verlängert, wird die Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt.

d) Die somit jährlich zu erhebende Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 28.02. des Folgejahres zur Zahlung fällig, erstmals am 28.02.2019. Die Gemeinde Poppenhausen erhält jährlich zum 31.01. eine entsprechende Rechnung der Gemeinde Niederwerrn. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.

e) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2018 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Kostenbeteiligung nicht gedeckt werden kann, ist die Gemeinde Niederwerrn außerordentlich berechtigt, mit den Vertragsgemeinden neu über die Höhe der Kostenbeteiligung zu verhandeln.

- (2) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt zugewiesener Aufgaben aus dem Gebiet der Gemeinde Poppenhausen stehen der Gemeinde Niederwerrn zu

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (2) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Poppenhausen und des Gemeinderates der Gemeinde Niederwerrn aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung nur aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

- (3) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4

Übergabe der standesamtlichen Unterlagen

- (1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenen Personenstandsregister und Personenstandsbücher des Standesamtes Poppenhausen und aller dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen zu den durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamts (z.B. Kirchenaustritte), werden so rechtzeitig an das Standesamt Oberes Werntal übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Gemeinde Poppenhausen nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Die Übergangsbeurkundungen müssen bis zur Übergabe in das elektronische Sicherungsregister überführt worden sein, sofern dies noch nicht geschehen ist.
- (2) Das Standesamt Poppenhausen schließt anhängige Verfahren vordringlich bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ab. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zum Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind unmittelbar nach dem Jahreswechsel zu übergeben.
- (3) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Poppenhausen an das Standesamt Oberes Werntal wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabeniederschrift dokumentiert. Diese ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung, sowie Änderung oder Ergänzung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein,

verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch
sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

- (4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass die Vereinbarung
Lücken enthält, die weder durch Auslegen noch durch analoge Anwendung
der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die
Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem
Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.
- (5) Die untere Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder
Ergänzungen umgehend zu unterrichten. Im Falle der Absätze 3 oder 4 kann
sie zudem von einer der Vertragsparteien als Schlichter angerufen werden.

Niederwerrn, den 20.07.2018
Gemeinde Poppenhausen
Ludwig Nätscher, 1. Bürgermeister

Niederwerrn, den 20.07.2018
Gemeinde Niederwerrn
Bettina Bärmann, 1. Bürgermeisterin

Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 16 vom 29.11.2018

Flurneuordnung und Dorferneuerung Forst 2 Änderung der Gemeinde- und Landkreisgrenze

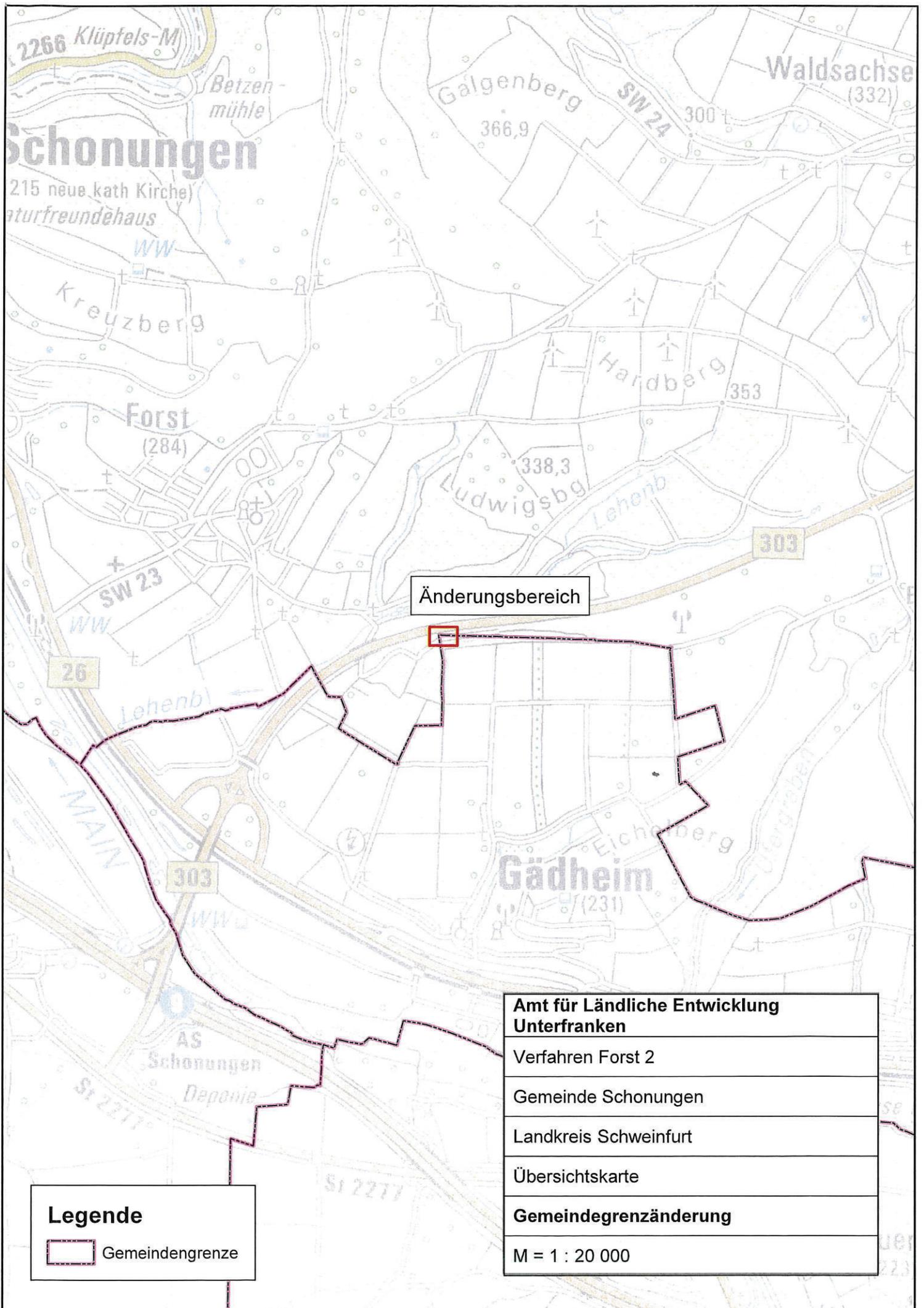
Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Forst 2 **mit Wirkung vom 01.01.2019** nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.
Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Schweinfurt und Haßberge.

1. Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Gädheim	0,0082	Schonungen
Hiernach ergibt sich für das Gemeindegebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Schonungen Gädheim	0,0082	0,0082
für das Gebiet des Landkreises	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Schweinfurt Haßberge	0,0082	0,0082

Die umgliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt verwahrt werden.

Schweinfurt, 29.11.2018
Landratsamt Schweinfurt
SG 30 - Kommunalrecht
gez.
Schmitt
Reg.-Amtsrat



Änderungsbereich

Legende

 Gemeindegrenze

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Verfahren Forst 2
Gemeinde Schonungen
Landkreis Schweinfurt
Übersichtskarte
Gemeindegrenzänderung
M = 1 : 20 000